

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landeslabors Schleswig-Holstein (05/2015)

- Wichtig! Enthält in § 7 einen Hinweis auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten! -

§ 1 Geltungsbereich; Laborinformationen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, wenn insoweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist, für alle Leistungen des Landeslabors Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt), Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster, E-Mail: info@lvua-sh.de (nachfolgend „Landeslabor“), gegenüber seinen Vertragspartnern. Sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbes. Tierseuchen- oder Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht) die Rechtsbeziehungen zwischen dem Landeslabor und dem Auftraggeber gestalten, gehen diese den nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die insofern nur ergänzend gelten, vor.

Entgegenstehenden bzw. von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn das Landeslabor in Kenntnis derartiger Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen, gültigen Fassung auch für alle zukünftigen, gleichartigen bzw. ähnlichen zwischen dem Landeslabor und dem Auftraggeber zustande kommenden Aufträge, auch wenn nicht nochmals auf sie Bezug genommen wird. Durch die Erteilung des Analyseauftrages oder, falls ein solcher nach den Umständen nicht erwartet werden kann, durch die Entgegennahme der Leistungen des Landeslabors erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen als verbindlich an.

2. Der Auftrag kommt mit Einsendung des Untersuchungsmaterials bzw. Übergabe des Untersuchungsmaterials an das Landeslabor verbunden mit einem unterzeichneten Analyseauftrag und durch die darauf folgende Leistungserbringung durch das Landeslabor zustande. Formulare für Analyseaufträge stehen beim Landeslabor zur Verfügung.

3. Auftragsgrundlage ist der Analyseauftrag des Auftraggebers. Abweichungen hiervon sind zulässig, soweit dies technisch oder wissenschaftlich geboten erscheint. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Erweiterungen des Auftrages sowie jegliche weitere Nebenabreden, der Rücktritt vom Vertrag und dessen Aufhebung der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst – es sei denn, Änderungen bzw. Erweiterungen des Auftrages werden mündlich vereinbart – sowie für jegliche sonst in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Schriftformerfordernisse.

§ 2 Termine; Pflichten des Auftraggebers

1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie zwischen dem Landeslabor und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind und verstehen sich als Termine, zu denen die Leistungserbringung spätestens abgeschlossen ist. In zumutbarem Umfang ist das Landeslabor auch zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Sofern öffentlich-rechtliche, insbes. tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Untersuchung Fristen vorschreiben, sind ausschließlich diese verbindlich; abweichende Vereinbarungen sind diesbezüglich nicht möglich.

2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung ist die ordnungsgemäße Behandlung des Untersuchungsmaterials durch den Auftraggeber. Hierzu zählt die umgehende Einlieferung des Untersuchungsmaterials, gegebenenfalls die Beachtung gesetzlicher Fristen, die Entnahme von Proben mit geeigneten Medien und deren ordnungsgemäße und bruchsichere Verpackung, gegebenenfalls erforderliche Kühlung des Untersuchungsmaterials sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, jegliche für die Leistungserbringung relevanten Umstände, z. B. eigene Verdachtsmomente, dem Landeslabor mitzuteilen und es laufend über weitere derartige Informationen unterrichtet zu halten.

3. Die Einlieferung von Sektionsgut zur pathologischen Untersuchung ist nur zu bestimmten Zeiten, auf die das Landeslabor gesondert öffentlich hinweist, möglich. Zur Einlieferung sonstigen Untersuchungsmaterials hält das Landeslabor eine ständig öffentlich zugängliche Probeneinwurfmöglichkeit vor.

4. Eingeliefertes Untersuchungsmaterial samt Verpackung kann aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht zurück gegeben werden. Das Landeslabor entsorgt daher das Untersuchungsmaterial samt Verpackung für den Auftraggeber. Die Kosten hierfür sind – je nach Angabe in der Preisliste gemäß § 5 Ziffer 1 dieser Geschäftsbedingungen – entweder im Preis enthalten oder werden gesondert berechnet. Sofern es sich hierbei um andere Abfälle als solche mit dem Abfallschlüssel 02, 06, 07 oder 18 der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis bzw. der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachsungsbedürftigen Abfällen handelt, werden die Kosten für die Entsorgung gesondert nach Aufwand berechnet.

§ 3 Leistungserbringung

1. Die Untersuchungen erfolgen nach allgemein anerkannten üblichen Methoden sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Das Landeslabor behält sich Änderungen des Leistungsumfanges aus technischen Gründen, Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Ankündigung vor, die jedoch im konkreten Einzelfall keine Erhöhung der bei Auftragserteilung geltenden Preise bewirken.

2. Nach Abschluss der Untersuchungen erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Untersuchungsbefund. Dieser kann auch elektronisch ohne Unterschrift erstellt werden.

3. Erfolgen innerhalb einer Woche ab Zugang des Untersuchungsbefundes keine schriftlichen Beanstandungen seitens des Auftraggebers gegenüber dem Landeslabor, gelten die Leistungen des Landeslabors als abgenommen, soweit sie im Wesentlichen mängelfrei sind.

§ 4 Mängelhaftung; Haftung

1. Rügt der Auftraggeber für ihn erkennbare Mängel nicht innerhalb der in § 3 Ziffer 3 genannten Beanstandungsfrist von einer Woche schriftlich unter ausdrücklicher Benennung des Mangels, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieser Mängel, auch die aus vertraglicher und gesetzlicher Mängelhaftung, sofern die Mängel durch das Landeslabor nicht arglistig verschwiegen wurden, das Landeslabor die Verpflichtung zur Beseitigung der betreffenden Mängel nicht bereits ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder das Landeslabor nicht für vorsätzliches Verhalten haftet. Zeigt sich ein trotz sorgfältiger Prüfung der vom Landeslabor erbrachten Leistungen nicht erkennbarer Mangel später, so muss die Mängelrüge ebenfalls schriftlich und unter ausdrücklicher Benennung des Mangels binnen fünf Werktagen nach der Erkennbarkeit des

betreffenden Mangels gegenüber dem Landeslabor erfolgen. Anderenfalls gelten die Leistungen auch in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt, was ebenfalls zum vollständigen Verlust der Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers führt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung. Die Verjährung ist bei der Vornahme von Nachbesserungen vom Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge beim Landeslabor bis zur Vollendung der Nachbesserung bzw. bis zum vollständigen Fehlschlagen lediglich gehemmt.

3. Im Übrigen gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht. Für Schadensersatzansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 4 über die allgemeine Haftung des Landeslabors.

4. Die Haftung des Landeslabors aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Daneben haftet das Landeslabor auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung des Landeslabors auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf die für den Auftrag zu zahlende Vergütung bzw. auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern dieser höher ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einfacher fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit sowie bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Haftpflichtgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen.

5. Die vorstehende Haftungsbeschränkung in Ziffer 4 findet auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Landeslabors entsprechende Anwendung.

6. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen und die über die Haftung des Landeslabors bzw. seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelungen hinausgehen, stellt der Auftraggeber das Landeslabor und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei.

7. Die vorstehenden Regelungen zur allgemeinen Haftung des Landeslabors gelten insbesondere auch für die schuldrechtliche Haftung des Landeslabors, sofern die Rechtsbeziehung zwischen dem Landeslabor und dem Auftraggeber öffentlich-rechtlicher Natur ist bzw. im Verlaufe der Leistungserbringung wird.

§ 5 Preise; Zahlungsbestimmungen

1. Die Preise für die Leistungen des Landeslabors ergeben sich aus der jeweils bei Auftragserteilung aktuellen, beim Landeslabor einsehbaren Preisliste. Die Preise sind Endpreise inklusive Umsatzsteuer.

2. Daneben sind vom Landeslabor übernommene Kosten und Aufwendungen und die in diesen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichneten weiteren Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

3. Alle Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig und vollständig durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn er nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zahlt oder, falls eine solche Angabe nicht erfolgt ist, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Im Zweifel kommt der Auftraggeber spätestens 15 Tage nach Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung in Verzug.

4. Alternativ dazu kann der Auftraggeber ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Ermächtigung zur Abbuchung bedarf der Schriftform. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch das Landeslabor verursacht wurde. Das Mandat bleibt bis auf Widerruf des Kunden bestehen. Änderungen sind mitzuteilen.

5. Zahlungen haben frei von jeglichen Gebühren, Spesen und sonstigen Kosten zu erfolgen. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Landeslabor unbestritten sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist ferner nur dann zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Rücktritt

Der Auftraggeber ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zum Rücktritt vom Auftrag nur berechtigt, sofern eine vom Landeslabor zu vertretende vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung vorliegt und er das Landeslabor schriftlich erfolglos unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Rücktritts abgemahnt hat.

§ 7 Datenschutz

1. Das Landeslabor weist ausdrücklich darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers, sofern dieser eine natürliche Person ist, sowie seine Betriebs- und Geschäftsdaten im Rahmen des Auftragsverhältnisses vom Landeslabor nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. Landesdatenschutzgesetz erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Durch Unterzeichnung des Analyseauftrages willigt der Auftraggeber in diese Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ein.

2. Erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen insbesondere Personalien (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Beruf, Firma, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) und Angaben zum Auftrag (Angaben zum Untersuchungsmaterial, Zweck der Untersuchung, einzelne Analyseparameter, Preise, Rechnungsdaten, Zahlungen, ausstehende Zahlungen, Befund sowie Untersuchungsberichte).

3. Der Auftrag selbst sowie im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis durch das Landeslabor erhobene Daten sowie sonstige Informationen bezüglich des Auftrages und des Auftraggebers werden vom Landeslabor gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Dies gilt nicht, sofern öffentlich-rechtliche Anzeige- bzw. Meldepflichten bestehen.